

W o c h e n l i c h e S c h i d e n s c h e D u n z e i g e n .

Nr. 41. Montags den 13. Oct. 1794.

Regulativ,

wegen Aufnahme fremder Personen in hiesiger Stadt.

Wenn gleich sämtliche Einwohner hiesiger Stadt, namentlich die Gastwirthe und Herbergierer, von Obrigkeitss wegen schon wiederholend angewiesen worden sind, keine Fremde bey sich aufzunehmen, oder zu beherbergen, ohne dem Polizey-Amte deshalb die verordnete Anzeige zu thun; so hat doch die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß dem Besohlnen nicht nachgelebt worden, vielmehr viele einer strafbaren Unterlassung sich schuldig gemacht haben: Da aber der Polizey-Obrigkeit, welcher die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vorzüglich obliegt, daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Fremden sich in hiesiger Stadt aufzuhalten, damit verdächtige Personen, deren Hierseyn der Stadt auf eine oder die andre Art nachtheilig werden könnte, der Aufenthalt nicht verstattet werde, auch besonders bey den jetzigen Zeitsläufen eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf alle Fremde nothwendig ist; als wird mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Vorschriften folgendes hierdurch zu jedermanns Achtung verordnet:

1) Jeder Wirth ist zu allen Zeiten verpflichtet, einen jeden Fremden, der bey

ihm aufgenommen seyn will, zu befragen: a. Wie er heiße? b. Woher er gebürtig? c. Was er bediene? oder von welcher Profession er sey? d. Woher er komme? e. Was er hier zu verrichten habe? f. Wann er wegreisen wolle?

2) Die Beantwortung dieser Fragen hat der Wirth auf die zu diesem Zweck gedruckte Zettel wörtlich zu bemerken, und diese Zettel alle Morgen um 7 Uhr an das Polizey-Amt einzuschicken, auch dabey zu bemerken, wenn jemand über die anfänglich angegebene Zeit bey ihm geblieben ist.

3) Sollte ein Fremder sich weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder durch seine Antworten und Betragen sich verdächtig machen; so muß davon sofort Anzeige geschehen, und hat ein solcher Fremder es sich selbst bezumessen, wenn nach den Umständen mit Haft und Strafe gegen ihn verfahren wird.

4) In eben der Art wie die Wirthsind auch alle andere Einwohner, Crimire oder Bürger, wenn sie Fremde in ihren Häusern aufzunehmen wollen, verpflichtet,

dem Polizey-Amte davon die ab 1 und 2. verordnete Anzeige zu thun; doch sind davon bekannte Personen hiesiger Provinzen ausgenommen.

5) Will ein Fremder sich in hiesiger Stadt niederlassen, und ein Haus, Stube oder Cammer mieten, so muß er von dem Besitzer dem Polizey-Amte zur fernern Anzeige vorab nahmhaft gemacht werden und die Erlaubniß erhalten haben. Sollte jemand bey einer vorgenommenen Visitation angetroffen werden, ohue sich gehörig legitimiren zu können, oder daß sonst keine Anzeige von ihm geschehen; so hat der Besitzer des Hauses Strafe zu erwarten, und wider den Fremden soll mit Verweisung oder sonst den Rechten gemäß verfahren werden. Alles dieses gilt auch wenn ein Fremder ein anders Quartier bezieht, in soweit die Veränderung von dem Eigenthümer angezeigt werden muß. Damit man aber wisse, welche seit kurzem angekommene Fremden sich hier aufhalten, ohne daß deshalb die nothige Anzeige geschehen ist; so wird ferner hierdurch festgesetzt:

daß ein jeder Einwohner, welcher Fremde bey sich im Hause hat, die er zufolge des vorigen zu melden schuldig war, und nicht gemeldet hat, dieselben binnen 3 Tagen von Zeit dieser Bekanntmachung anzeige, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß für jeden verschwiegenen Fremden, es habe derselbe in einem Wirthshause oder bey einem Eximierten oder Bürger seinen Aufenthalt genommen, so wie wegen jeder Entgegenhandlung dieser Vorordnung die Strafe von 1 Rthlr. eingezogen und zur Hälfte dem Denuncianten zugewilligt werden solle.

Schließlich erinnern wir nochmals euen jeden, sich hiernach zu achten, und dadurch jeder Bestrafung uns zu überheben. Gegeben Minden den 13. Septbr. 1794.

Commissarius & Magistratus loci.

II Ossener Arrest.

Dannach über des hiesigen Großhändlers Gerhard Henrich Voortmanns Vermögen per Decretum de hodierno vom hiesigen Stadtgericht der Concursproceß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit Generalarrest belegt, und allen und jedem, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschäften hinter sich haben, angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabfolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Stadtgericht församst getreulich anzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositum so gewiß abliefern sollen, als wiedrigfalls wenn demnach geachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beytrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Vielefeld im Stadtgericht den 19ten September 1794.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

III Citationes Edictales.

Auf Requisition des hochfürstl. Münsterschen Hofgerichts vom 13. Sept. a. s. wird nachstehende von demselben, das Erzdiwesen des Cammerherrn Otto Matthias Freyherrn von Merode zu Meerfeld betreffende Edictal-Ladung.

Da der Cammerherr Otto Matthias von Merode zur Meerfeld geziemend vorgestellt, daß er, um die von von Nehmsche Erbschaft zu behaupten, in verschiedene kostspielige Prozesse verwickelt worden, und deswegen mehrere Schulden hätte contrahiren müssen, daß alle seine Gläubiger zwaren noch völlige Sicherheit hätten, dennoch aber einige sich hätten das zu bringen lassen, ihm die Capitalien auf-

zukünftigen, er schon einige Grundstücke losgeschlagen, und noch mehrere losgeschlagen wollte, um seine rechtmäßige Gläubiger, die absolut auf Befriedigung drängen, zu befriedigen, dabei jedoch sowohl zur Sicherheit der Ankäufer, als auch, um seine rechtmäßige Gläubiger durch offen gesetzten Güter-Bestand von ihrer Sicherheit zu überzeugen und den Ungrund mehrerer animaflichen Forderungen zu entdecken, respektive die illiquide Forderungen auf einmal zu vergleichen, eine Edictal-Ladung nöthig wäre; so ist seinem Gesuche gemäß in unter benanntem dato Citatio Edictalis Ima ab proponendum et justificandum Exedita sub poena perpetui silentii, juncta Citatione ad videndum sibi satis fieri respectis ve tentari concordiam erlaunt worden. Es werden daher aus Befehl des hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichts Hrn. Amtsverwaltern alle und jede Gläubiger, welche an den Cammerherrn Otto Mathias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter ex quocunque Capite einige Ansprach- und Forderung haben oder zu haben vermeyhen, hiemit offener edictalweise zum erstenmal citirt und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgericht zu erscheinen, ihre an besagten Cammerherrn Otto Mathias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens, vor- und einzubringen, zugleich zu sehen, und zu hören, daß selbige ihrer Forderungen wegen befriedigt, respektive bewandten Umständen nach, mit ihnen die Güte versucht werden solle." Sign. Münster den 13ten Sept. 1794.

de Mandato Dni Judicis
Christiau Hossen Causae actuar.

bekannt gemacht, jedoch wird durch diese Ladung denjenigen Gläubigern, welche hypothecarische- und Real-Rechte, auf die in hiesigen Landen belegene Güter erlangt

haben, nicht präjudiziert. Minden den 3ten Oct. 1794.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Amt Ravensberg. Weil die Ausmittlung des vollständigen Schulden-Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Wohlen Stette Bauerschafts Berghausen, nothwendig ist; so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Wohlen in Berghausen welche ihre Forderungen nicht bereits am 14ten Jul. a. c. liquidiret haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den den 17ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar bey Gefahr, daß sie wiedrigfalls in dem künftigen Erkenntnisse übergangen, und bis nach erfolgter Befriedigung zur Ruhe verwiesen werden sollen. Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalber von hier entwichenen Entrepreneur der hiesigen Tabaksfabrique Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der formliche Concurs-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gebachten ic. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beim hochgräflich Bitzensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipstädter Zeitungen bekant gemachte Edictale Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurs-Masse auch zur Erklärung über die Bewahrung des angeordneten

Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathaus unter der Bekanntmachung verabladet, daß denjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagefahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu gestellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurs-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schulenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfalsige Wertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen mutwilligen und vorzülichen Banquerouster nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgesertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Entbieten allen und jedem, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bielefeld aus Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugestandenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bielefeld ihm angesfallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen,

Unsern Grns, und führen denenselben hierdurch zu wissen: Was manchen vermittelst Dekret vom heutigen Dato Eure gebürende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur näheren Eruirung derselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insuffisienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bei Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25sten Oktbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaftem Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ab Acta anzeigen, auch demnächst in gedachttem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellt, die Dokumenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Basing zu Lengerich auch denen Neben-Ereditoren super prioritate ad Protocollum versahret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des an gehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bessmachten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebürend justificirt haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, Wobey hiedurch deuen

etwaigen hieben interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Bielefeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen werdenden Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen vergleichene Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Uhrkundlich unter Beydrückung des größern Regierungs-Insiegels und Hochderselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 10ten Juli 1794.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das von dem verstorbenen Schumacher Jordan hinterlassene an der Beckersstraße alhier sub Nr. 60 belegene Wohnhaus nebst Zubehör und mit den darauf gefallenen, nach der Abtretung 2 und 1 4tel Morgen haltenden Hudetheil sub Nro. 71 auf dem Weserhorischen Bruche zur Bezahlung der darauf lastenden Schulden, und unter der Hauptbedingung, daß Haus wieder in tüchtigen wohubaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Taxe von dem Hause nebst Zubehör und Hudetheil beträgt 499 Rthlr. 8 ggr. und das Haas ist außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 12 ggr. Kirchengeld beschwert. Lusttragende Käufer können sich in Termis den 25. Aug., 26. Sept. und 31. Octbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Besindn nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige unbekannte,

auf dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Realansprüche an dem Hause und Zubehör oder sonstige Personal-Forderung an der Nachlassenschaft des verstorbenen Schumacher Jordan machen zu können vermiesen, hiermit verabladet, vergleichene Forderungen spätestens in dem letztern Licitat-Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonsten damit abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung und Pupillen-Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Pedellen Kind zugehörigen Immobilien freiwillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Kränke zwischen dem Joekesmeyerschen und Krohnischen Hause belegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garte bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achtel Morgen haltend gewürdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Zins und Zehntland in der großen Dombreeden in vier Stücken belegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschätz entrichtet werden müssen angeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Vollwerk belegen, wovon an die Domvicedarien 9 mgr. und an Landschätz 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garte daselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Wasser Thore bey Ortmanns Garten belegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschätz onerirt und taxirt zu 200 Rt. 7. Eine Gartenlage vor dem Fischer Thore Sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Catastro zwey Rthl. Landschätz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich bezahlt werden müssen. Diese Gartenlage ist in 3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St.

an dem Capitulslande von Süden nach Norden schieszend und 18 Achtel haltend taxirt zu 450 Rt. b) Vierzehn Stücke von Osten in Westen bey Beermanns Garten belegen 12 Achtel haltend geschätz zu 300 Rt. c) Sieben Stücke noch daselbst Achtzehn Achtel haltend angeschlagen zu 450 Rthl. 8. Ein kleiner Garten bey dem Vollwerke vor dem Fischer Thore ein halb Achtel gross mit 2 mgr. Landschatz und noch 2 mgr. 4 Pf. so ehedem der verstorbene Choral Mußmann erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rt. 9. Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore am Steinwege anderthalb Achtel gross angeschlagen zu 65 Rt. 10. Der halbe ehemalige Jägersche Garten vor dem Marien Thore 4 Achtel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschatz beschwert gewürdiget zu 145 Rt. 11. Der ehemalige Bögelersche Garten vor dem Fischer Thore 3 Achtel haltend mit 3 mgr. Landschatz oneriret und gewürdiget zu 109 Rthl. 12 An Kirchenstühlen a) Einer in Marienkirche von 3 Sitzen unter der Orgel vor der Beichtkammer sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rt. b) Der ehemalige Meyersche Stuhl in der Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sitzen taxirt zu 120 Rt. c) Ein Stand daselbst sub Nr. 8. unter der Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rthl. d) Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Sitzen taxirt zu 100 Rt. 13. An Begräbnissstellen a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 18 taxirt zu 1 Rt. 18 mgr. b) das vormalige Krügersche Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rt. c) Das vormalige Adnemannsche Begräbniß auf dem Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr. 9. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rt. d) noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhof an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rthlr.

Da nun zum Verkauf vorstehender Parcellen Termintsubhastationis auf den 14. Nov. 20. Dec. 94 und 24. Jan. 95 Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind, so können sich alsdann die lustragende Käufer auf dem hiesigen Rathause melden die Bedingungen vernehmen, und dem Besitzer nach mit Vorbehalt der Approbation hochpreißlicher Regierung und der Genehmigung der Erb-Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Das Collegiat-Stift ab St. Martinum ist willens, die zur Ausübung seiner notorischen Brangerechtigkeit gebrauchten abgängigen Brau - Geräthschaften, bestehend in einer großen kupfernen Braupsanne und andern Zubehör mehrheitlich zu verkaufen. Die Liebhaber können sich am 22. October Nachmittags um zwey Uhr auf der Martini Dechaney einfinden, und die Conditiones und den Zuschlag gewärtigen. Mindesten den 27sten Septbr. 1794.

Blotho. Ben dem Knochenhauer Anton Stumpe ist eine Partey Kuhleder vorrätig. Einländische Käufer wollen sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst es außerhalb Landes verkauft wird.

AUm 21sten dieses und folgenden Tagen, doch ausschließlich des Montags, Freitags und Sonabends, sollen in der Woortsmannschen Behausung hieselbst verschiedene Effecten und Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und Eisen, Linnen, Drell und Bettien, auch sonstigem Hausgeräth, nebst einer Parthei Waaren in seidenen Strümpfen, Tüchern und Bändern bestehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Liebhaber jedesmahl des Vormittags um 9 und Nachmittags 2 Uhr in dem gebachten Hause einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Wielefeld den 6ten Oct. 1794.

Consbrück. Buddeus,

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreißl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Göcker alhier, davon die einzelnen Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 15ten Nov., den 13ten Dec. c. und den 16ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sobann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier belegen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beschwertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut- und Baumgarten, beynah einen halben Morgen groß. 4) Ein, in einem gemieteten Garten vorm Altstädtter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesen Garten vorhandener Thorweg mit steinern Pfeilern. Welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1050 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Kauflustige können sich in den bezielten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbiegende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Göckerschen Concurs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Dienstbarkeits- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Vigore Commissionis
Becker.

Zum nachgesuchten öffentlichen Verkauf des in hiesiger Grafschaft belegenen adlichen und landtagsfähigen Guts Ullenshausen mit dessen Zubehörungen, als Fürstl. Lippisches Mannlehn, wird der erste Licit-

tationstermin auf den 20. Octbr. der zweite auf den 3ten Novbr. und der dritte auf den 17ten Novbr. d. J. dargestalt: daß in dem letzten der annehmlich Meistbietende den Zuschlag zu gewährtigen hat, angesetzt, und dienet dabei zur Nachricht, daß die Kaufliebhaber den Zuschlag dieses Guts bei dem Rath und Bürgermeister Heldmann in Lemgo einsehen, oder auch in Abschrift erhalten können. Detmold den 4ten September 1794.

Aus Fürstl. Regierungs Canzley daselbst.

Bremen. Der am 30sten Sept. d. J. angesezte Tag zum öffentlichen Verkauf von folgenden Feuersprüzen, als:

Nro. 1. Eine Feuerspruze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk steht in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Räder, und sind an der Sprüze 98 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 2. Eine Feuerspruze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein ovales Küsen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schläuchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 3. Eine Feuerspruze mit 2 kupfene Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bei dieser Sprüze sind 84 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingenen Sauger und kupfernen Drucks Werkstiebel. Hierbei sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schläuchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen; ist erheblicher Ursachen halber bis auf den 24ten Oct. Morgens um 10 Uhr ausgesetzt.

V Sachen zu vererbtpachten.
Da ein Versuch gemacht werden soll, die Selenfelder Windmühle im Amte Schlüsselburg mit der dazey befindlichen Noßmühle in Erbpacht auszuthun, und zu dem Ende Termimi auf den 15ten, 22. und 29sten Octobr. a. c. angesetzt worden; so werden Erbpachtlustige hiedurch eingeladen an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag einzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu eröfnen, da so dann auf das annehmlichste Gebot mit Vorbehalt höherer Approbation gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 13ten Septbr. 1794.

VI Sachen zu vermietchen.

Minden. Es ist in dem Hause Nro. 202. oben dem Markte in der 3ten Etage ein Logis zu vermieten, welches gleich bezogen werden kan. Wenn also jemand Lust hat, solches gegen billige Miethe zu beziehen, kan sich bey dem Stallmeister Müller melden.

VII Personen so verlangt werden.

Minden. In einer nahgelegenen Ellern- und Material-Handlung wird ein Lehrbursche gesucht, der im Rechnen und Schreiben geübt, von rechtshofnen Eltern und guter Erziehung ist. Der Kaufmans-Diener Klingelmeyer gibt nähere Nachricht.

VIII. Gelder so auszuleihen.

Es liegen bey der Domainen-Casse 100 Rthlr. grob Preuß. Courant Mühlen-Erbstands-Gelder zur zinsbaren Belegung parat. Wer solche gegen 5 proCent Zinsen an sich zu leihen gedenkt und dafür ordnungsmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kann sich auf der Krieges- und Domainen-Cammer melden. Signatum Minden am 14ten Septbr. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg, Leich-
enburg. Lingensche Kriegs- und
Domainen-Cammer. Haf. v. Hüllsheim. Heinen.

IX Notification.

Kaut des unterm zoten August d. J. am hiesigen Rathhouse aufgenommenen Contract hat der freye Colonus Christoph Henrich Gutebier Nro. 62. in Eilhausen Bauerschaft Gehlenbeck von dem hiesigen Bürger und Diacono Herrn Johann Conrad Wördmeyer einen Acker von 2 Scheffelsaat Land für die Summe von 225 Rt. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist solches Land dem Gutebier im hiesigen Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Nachher hat gedachter Colonus Gutebier diesen angekauften Acker denen Eheleuten Zacharias Riedel und Marie Isabein Burkamps tauschweise überlassen, wogegen ihm die Eheleute Riedels einen andern zehntfreien Acker von 2 Scheffelsaat erb und eigentümlich abgetreten haben und ihm drey Pistolen zugeben; welches alles Dato ins hiesige Hypothequenbuch eingetragen worden. Lübbecke am 24ten Septbr. 1794.

X Brodt-Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1794.	
Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
= 4 = Semmel	7 = 2 =
Für 1 Mgr. fein Brod	25 = 5 =
= 1 = Speisebrod	30 = 6 =
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	16 = 3 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Kindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
= schlechteres	1 = 4 =
= Schweinesfleisch	3 = 4 =
= Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
= ditto unter 9 Pf.	1 = 4 =
= Hammelfleisch	2 = 4 =